



Gemeinde Kirchham
Eingang
07. Mai 2014

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Gemeinde Kirchham
Herrn Pellny
Kirchplatz 3
94148 Kirchham

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.04.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4/2014-152

☎ (02 28)
14-3117
oder 14-0

Bonn
06.05.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Kirchham auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Pellny,

Sie haben mit am 11.04.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Kirchham gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in den Erschließungsgebieten Schambach, Erlbach und Ed verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

In den Erschließungsgebieten Schambach, Erlbach und Ed kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

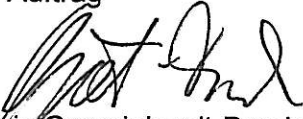
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des von der Bundesnetzagentur betriebenen Infrastrukturatlas ggf. Kenntnis über nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturinhaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Doris Gemeinhardt-Brenk